Verbrechen. In vnangezeigten Fälle, da dergleichen zu Gehör kommen werden, vnter nichtiges gewissen vnd wegen gebührende mit fleissen angesehen vnd was in einem oder andern abgehandelt ordinantz zu wieder verfahren, an gebührenden orth nicht anzeigen, sondern vorsetzlichen vnderlassen, Sollen alle vnd jedwedere so hierbey mit willkührlicher vnd vnbefugter Gefahrlichkeit angetroffen vnd was vnderthanen gegen ihre vorsetzen vnderthänigkeit ist auch nothwendig vnd will in allen wege sich gebühren, Als die gastoren alle aber denen nichtgemelten vorgesetzte Orden vorgesetzen gleichfalls obacht haben vnd nachrichten lassen sollen ob ihr dergleichen Verfassungen, der nahme Gottes die allerheiligsten mit flüchen vnd schwören mißbrauchen, die Orther gaben Gottes schändlichen geniß trauffel vnd andern üppigkeit vnd was sonsten gestalt Sachen beschaffen die wieder sie mit Worten oder Werken verübet, werden. Da nun dergleichen Ungebührliches Wesen sich eräugen, vnd dem Pastoribus nicht bericht würde, Sollen selbige schuldige an gebührliche orthen zu rechtmessiger hand wege anhalten, damit solche Vbeltheter nachher vnd einen andern zur Warnung vnd zum Exempel gebührend abgestrafft vnd sie dieses Christliche Zucht vnd Erbarkeit in den Landen vollen vnd fortgepflantzet werden möge.

Zu Letzlich. Solle dieses edict durch die Landrichter den Pastoren Ihres Kreises zu gesendet vnd von denselben auff der Cantzeln offentlichen abgelesen werden, Wornach sich männiglich zu achten. Zu Vrkunden ist mehr hoch vorgedachter Excellentz vnd Hochgebohrnen gnaden angebohrnen Hochfürstlichen Secret Insiegel wissentlich hierunter gedrücket. So geschehen Dorpat den 1 Martij Ao 1637.

L. S. Benedict Oxenstiern &c.

Declaratio.

Dieser Hochgebohrnen Excell. &c. General-Gubernators ehr ordnung vnd 10 Artickel der vnter Constitorial ordnung.

Copia Trans. &c. No 5.

Wir Christina von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen vnd Wenden erwehlte Königin vnd Erbe zu Norwegen, Hertzogin in Schlesien vnd Holstein, Gravin zu Schwartzburg, Hertzogin in Ehstland vnd Carelen, Fürstin über Ingermanland &c.

Fügen zu wissen, nachdem Wir gnädigst vorgut befunden, das Vnsere Academie in Dorpat mit einer gewissen jährlichen Anzahl mögen versorget vnd versehen werden, vnd darauf von Vnsern General-Gouverneur von Ehstland vnd Ingermanland dem Wohlgebohrnen Herren Bengt Oxenstierna d. 25. July Ao 1636. zu dem Ende nachgesetzte Dörffer einräumen lassen, nehmlich im Carrie Gebiethe vnd Samoschie Hayend, Leute. Schonetz mit Willikina drey Ohsen Wüste, Murdossina drey Ohsen, Tassowa ein halb Ohs, Duärwitza ein Ohs, Iwanoschonetz drey Ohsen, Ingollina drey Ohsen, die grosse Sidenia drey Ohsen, Higina drey Ohsen, Chadiwonowa drey Ohsen,

Cengowa